

BUND-Gütersloh  
Ahornweg 22  
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

## BUND Kreisgruppe Gütersloh

Bernd Schüre  
Zur Wieden 23  
33334 Gütersloh

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 31.03.2022

Betr.: BUND-Stellungnahme zum BP-Verfahren Nr. 267 „Postweg-Mitte“ und  
Flächennutzungsplans N, 24. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken  
geäußert und Anregungen gegeben:

### Grundsätzliche Hinweise

- Gesichtspunkten wie Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit wird immer mehr Bedeutung in der kommunalen Siedlungsentwicklung beizumessen sein. Für neue Gebäude ist in diesem Zusammenhang neben anderen Belangen (z. B. Umweltverträglichkeit der Baustoffe, klimaangepasste Bauweise, Verkehrsthematik, Schutz von Ressourcen, Erhalt der Biodiversität) ein möglichst geringer Heizenergieverbrauch anzustreben, um Ressourcen zu schonen und den Schadstoffausstoß insbesondere auch des Treibhausgases CO<sub>2</sub> möglichst weitgehend zu vermindern. Die Konkretisierung und Umsetzung dieser Aspekte (wie geringer Heizwärmebedarf, geringe Wärmelasten im Sommer, geringer Stromverbrauch, Nutzung regenerativer Energien, Belüftung, Kühlung / Klimatisierung, Beleuchtung, Gebäudetechnik, LED-Beleuchtung in Innen-, Außen- und Stellplatzbereichen, Erdwärmennutzung, Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, Ladestellen für Elektromobilität, Car-Sharing, ÖPNV-Anbindung, sehr gute Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Bikes) sollten im weiteren Verfahrensablauf in einem sehr hohen Umfang Beachtung finden.
- Es wird empfohlen, die weitere Ortsentwicklung in Herzebrock-Clarholz stärker zukunftsorientiert und nachhaltig zu gestalten. Hierfür wird, soweit das noch nicht vorhanden sein sollte, die Erstellung eines Biodiversitätsprogramms, eines Anpassungsprogramms an die Klimawandelfolgen und eines Konzeptes zur deutlichen Reduktion der Flächennutzung für Wohnen und Gewerbe und der damit verbundenen Infrastruktur (u. a. Straßen, Parkplätze) als sinnvoll bzw. notwendig erachtet. Diese sind dann wirkungsvoll in Herzebrock-Clarholz umzusetzen, um auch lokal vor Ort dem dramatischen Verlust der Artenvielfalt, den bedrohlichen Folgen des Klimawandels und dem Flächenverlust u. a. für Natur, Landwirtschaft und Erholung entgegenzuwirken, was alles u. a. auch durch regelmäßig neu entstehende Siedlungsflächen mitverursacht wird. Als hilfreich in diesem Zusammenhang sind auch Artenschutzleitlinien sowie Energieleitlinien zu bewerten, die für kommunale Gebäude zum Einsatz kommen und auch für Grundstücksverkäufe, städtebauliche Verträge und Wettbewerbsverfahren als Grundlagen Beachtung finden sollten. Beispiele für einige Punkte davon, wie z. B. Biodiversitätsprogramm, Anpassungsprogramm an Klimawandelfolgen, Artenschutzleitlinien und Energieleitlinien, gibt es bei der Stadt Gütersloh.

### Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen / Stadtklima

- Die im Baugebiet notwendige Energie ist nach Möglichkeit zu 100 % im Quartier selbst klimaneutral zu erzeugen. Hierfür ist es erforderlich, dass – energetisch gesehen –

hocheffiziente Gebäude (mind. Passivhausstandard, besser Plusenergiehäuser) mit hoher Kompaktheit geplant und errichtet werden und eine hocheffiziente Gebäudetechnik zum Einsatz kommt.

- Die Erstellung eines innovativen Energiekonzeptes wird allein schon wegen der Größe des Plangebietes als sinnvoll angesehen und dringend empfohlen. Nach den Unterlagen ist wohl eine Energieversorgung durch die Schaffung eines kalten Nahwärmenetzes angedacht, wozu ein Energiekonzept für das Plangebiet und umliegende Flächen erstellt wird. Das wird befürwortet.
- Es sind Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Aspekte Lokalklima, Lufthygiene und Klimaschutz erforderlich, denn es werden landwirtschaftliche Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt, womit ein Verlust von Flächen mit der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet verbunden ist. Zudem erfolgt die Erweiterung des Siedlungsklimas mit wohngebietstypischer baulicher Verdichtung. Weiterhin gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Diese negativen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene sowie den Klimaschutz erfordern Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, welche sich in der Hauptsache mit den biotischen Faktoren befasst, in der Berechnung unzureichend abgedeckt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen hierfür textliche Festsetzungen zur Dachbegrünung von Gebäuden (Hauptgebäude, Garagen, Carports), textliche Festsetzungen zur Fassadenbegrünung der Häuser mit Kletterpflanzen (selbstklimmende Pflanzen bzw. Kletterpflanzen mit Pflanzgerüsten), textliche Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Materialien bei Zufahrten und Wegen und die Festsetzung von Solaranlagen auf Hausdächern (im Bebauungsplanteil, in Verträgen). Ergänzend sind kommunale Bestrebungen hinsichtlich der Passivhausbauweise bzw. der Errichtung von Plusenergiehäusern in Baugebieten (z. B. im Rahmen städtebaulicher Verträge) oder entsprechende passgenaue kommunale Förderprogramme (z. B. energetischer Gebäudestandard, Solaranlagen, Hausbegrünung) sinnvoll.
- Es wird als erforderlich angesehen, im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Klimakrise für alle geeigneten Dachflächen im Neubaugebiet die Installation von Photovoltaik-Anlagen nicht nur zu empfehlen, sondern vielmehr – bis auf begründete Ausnahmen – textlich festzusetzen bzw. in Verträge zu übernehmen. Zudem sollten Solaranlagen (Solarwärme und Solarstrom) an Fassaden ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden. Gleiches sollte für die Materialien bei den Außenwänden gelten, hier sollte beispielsweise Holz – zumindest bis zu etwa einem Drittel der Außenwandfläche – ebenfalls zulässig sein.
- Weil zukünftig von einer zunehmenden sommerlichen Hitze und damit vermehrt von Hitzeinseln auch in Städten in OWL auszugehen ist (vgl. Fachplan Klima zum Regionalplanentwurf OWL), sollten verstärkt helle Farben bei Dächern und Fassaden sowie auch für Wege- und Stellplatzflächen usw. zum Einsatz kommen, zumindest aber nicht ausgeschlossen werden. Helle Farben haben zur Folge, dass sich Oberflächen und somit auch deren Umgebung weniger aufheizen, was bei Häusern beispielsweise zu einer deutlichen Entlastung in Hitzezeiten führt und somit den Bedarf an Kühlung erheblich vermindert.
- Gebäude und Freiräume sind so zu planen und herzustellen, dass sie an Klimawandelfolgen, wie z. B. Hitze, Starkregen oder Sturm, angepasst sind. Auf kommunale Berichte zur Anpassung an die Klimawandelfolgen (z. B. Stadt Gütersloh, vgl. deren städtische Homepage) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern wird ausdrücklich begrüßt. Darüberhinaus sind auch Begrünungen mit Kletterpflanzen als sehr positiv einzustufen, denn sie vermindern Temperaturextreme, binden Staub und verbessern die lufthygienischen Verhältnisse. Außerdem bieten sie Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge, Singvögel), sind optisch sehr attraktiv und erhöhen die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Festsetzungen im Bebauungsplan mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung müssen diese positiven ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen sicherstellen.

#### Gewässer-, Boden- und Ressourcenschutz

- Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß muss bei Siedlungsentwicklungen besser Rechnung getragen werden. Es wird deshalb hinsichtlich des knappen Schutzgutes Boden bzw. Fläche als dringend erforderlich angesehen, Flächennutzungen auch für die Entwicklung von Wohnsiedlungen deutlich zu vermindern, u. a. indem der Anteil an Einfamilienhäusern (als

Einzel- oder Doppelhäuser) verringert wird, ein höherer Anteil an Mehrfamilienhäusern vorgesehen wird, weniger Stellflächen für Autos bereitgestellt werden oder Plangebiete flächenmäßig reduziert werden. Das kann in diesem Baugebiet ebenfalls erfolgen. Es sollte nicht nur bestehender Nachfrage entsprochen und entgegengekommen werden, sondern besser ein angemessenes zukunftsorientiertes Angebot an nachhaltiger und flächensparender Bebauungsweise vorgesehen werden.

- Wassersparende Installationen verringern den Trinkwasserverbrauch. Anlagen zur Regenwassernutzung können als Zwischenspeicher dienen. Durch das Nutzen von Regenwasser und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen.
- Das Absenken von Grundwasser sollte nur zu bestimmten Vegetationszeiten und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem Grundwasser zugeführt wird.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie auch zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten direkt vor Ort einzusetzen.
- Für Baumaßnahmen sollte eine Mindestquote für den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgeschrieben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass beim Bauen vorwiegend nachhaltige Baustoffe verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung.
- Vorgaben zur Verbesserung der genannten Umweltmedien wie Gewässer, Boden und Ressourcen sollten möglich sein, da ja die Gemeinde die Flächen erworben hat und entsprechende Formulierungen in die Verträge einbeziehen kann.

#### Biodiversität / Arten- und Naturschutz

- Biologische Vielfalt geht bekanntermaßen einher mit zahlreichen positiven Effekten im kommunalen Raum – so beispielsweise für die Lebensqualität, das Naturerleben und die Anpassung an den Klimawandel. Es gibt gute Gründe sowie zahlreiche Möglichkeiten, Naturschutzaspekte nicht nur auf übergeordneter Ebene in die Raum- und Stadtentwicklung zu integrieren, sondern besonders auch in die Planung und Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gebäude in den Siedlungen einzubeziehen. Hierfür wird die Erstellung eines Biodiversitätskonzeptes für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz empfohlen (vgl. Stadt Gütersloh). Ebenfalls empfohlen wird die Anwendung des Konzeptes Animal-Aided Design im Wohnumfeld (AAD) vom Bundesamt für Naturschutz, das interdisziplinär und in Kooperation mit zahlreichen Fachleuten erstellt wurde; daran beteiligt waren: das Bundesamt für Naturschutz, die TU München und die Universität Kassel, Fachgebiete wie Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Grünplanung, Wohnungswirtschaft, Architektur. Eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, was für dieses Baugebiet zur Umsetzung empfohlen wird, ist unter folgendem Link zu finden: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD\\_Broschuere\\_0.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf)
- Die im Bebauungsplan aufgelisteten artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Plangebiet werden ausdrücklich befürwortet. Allerdings werden folgende Ergänzungen als erforderlich angesehen:
  - Ziffer 4.2, letzter Satz: „Abgänge sind gleichartig **in der nächsten Pflanzperiode** zu ersetzen“.
  - Ziffer 4.3, zur Anzahl der Nisthilfen: Es werden mind. 12 Nistkästen für den Star für erforderlich angesehen, denn üblicherweise werden Nistkästen für Stare auch von anderen „alltäglichen“ Vogelarten genutzt.
  - Ziffer 4.6, zu Abrissarbeiten: „Vor Beginn von Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude **bzw. Gebäudeteile** von einem Fachgutachter auf Fledermausquartiere und **in Gebäuden brütende Vogelarten** abzusuchen“.
  - Die im Bebauungsplan aufgelisteten Festsetzungen zur Bepflanzung und zum Erhalt (Ziffern 5.1-5.8) werden ausdrücklich befürwortet (Artenvorschläge, Pflanzqualitäten, Flächenanteile usw.). In den Ziffern 5.1-5.4, 5.6 und 5.7 ist noch zu ergänzen, dass Abgänge und Vegetationsausfall **in der nächsten Pflanzperiode** zu ersetzen sind.
  - Als Hinweis im Text zum Bebauungsplan sollte folgender Artenschutzaspekt ergänzt werden: „Vogelschlag an Glas- und Fensterfronten sowie an anderen transparenten Flächen ist durch eine entsprechende Gestaltung und Bauweise sowie die Verwendung geeigneter Materialien weitgehend zu vermeiden“.
- Bzgl. der Errichtung von Einfriedungen, z. B. Stabgitterzäune und vergleichbare Einfriedungen,

ist zu beachten, dass ein Mindestbodenabstand von 20 cm eingehalten wird, damit eine Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Rebhuhn, Amphibien, Reptilien) gewährleistet ist. Für Kleintiere undurchlässige Einfriedungen (wie z. B. Mauern) sollten nicht zugelassen werden, soweit keine Durchlässigkeit sichergestellt werden kann. Beide Punkte (Mindestbodenabstand bei Zäunen, Hinweis zu Mauern) sollten in den Festsetzungstext einfließen.

- Im Rahmen der vorgesehenen Bebauung ist zum Stabilisieren bzw. Erhöhen der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich beizutragen, indem der Einbau von Nistquartieren (Mauereinbauten, Nisthilfen) für Gebäude bewohnende Tierarten (z. B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse) nicht nur empfohlen, sondern besser festgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schüre

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.